

zeugt hatte, daß der Stadtrath den ihm gegebenen Aufforderungen nicht Folge geleistet hat. Allein man fand doch in der Ausführung des Executionsverfahrens, welches damals vorgeschlagen worden war, schon in der zweiten Kammer mancherlei Bedenken und auch die Majorität unserer Deputation fand es bedenklich. Es waren nämlich die sämtlichen Mitglieder des Stadtraths ausgespändet worden, und auch darunter Einer, der an den Beschlüssen, die der Stadtrath gefaßt, gar nicht Antheil genommen hatte. Auch waren verschiedene Billigkeitsgründe vorhanden, die man anführte, und es wurde daher in der zweiten Kammer zuvörderst ein Antrag gestellt, der dahin ging: „man möchte bei der hohen Staatsregierung vermitteln und bevorworten, daß die abgepfändeten Sachen zurückgegeben und Kosten und Strafe erlassen werden.“ Diesem Antrage ist aber unsere Kammer nicht beigetreten, sondern sie hat ihn abgelehnt. Die Sache ist nun wieder an die zweite Kammer hinüber gegangen und dort ist man bei diesem Antrage stehen geblieben, und sie hat daher zu dem Vereinigungsverfahren Veranlassung gegeben. Es haben sich nun die beiden Deputationen in der Gesamtheit zu einem Vorschlage vereinigt, der dahin gehen sollte, daß die ganze Sache an die hohe Staatsregierung abgegeben werden möchte, und zwar aus dem Grunde, damit dieselbe dann untersuchen könnte, inwiefern vielleicht das Verfahren nicht ganz geeignet gewesen wäre, was man bei der Execution beobachtet hätte, und daß dann von Seiten der Staatsregierung Maßnahmen getroffen werden könnten, die ihr aber überlassen bleiben. Es ist daher von der Vereinigungsdeputation beschlossen worden, die Beschwerde des Stadtraths zu Hainichen an die hohe Staatsregierung abzugeben, und Ihre Deputation rathet Ihnen an, diesem Beschlusse nunmehr beizutreten. Ich bemerke noch hierbei, daß die Herren Regierungscommissarien gegen den Antrag selbst Etwas nicht zu erinnern gehabt, sondern sich damit einverstanden erklärt haben.

Staatsminister v. Könniger: Ich erlaube mir hier eine Erläuterung. Nachdem die geehrte Kammer bei dem ersten Theile der Beschwerde damit einverstanden war, daß die Beschwerde zurückzuweisen sei und sonach nur die zweite Beschwerde über das Verfahren bei der Execution übrig blieb, so bemerkte ich bei der frühern Berathung, daß diese Beschwerde formell gar nicht an die Stände gehöre, weil sie noch nicht bis an das Ministerium gegangen sei, ja daß Rathsglieder sogar bei der obrichterlichen Behörde Abhülfe zu suchen hätten. Ich habe aber kein Bedenken tragen können, in der Vereinigungsdeputation mich selbst damit einverstanden zu erklären, ja sogar vorzuschlagen, daß die Beschwerde an die Regierung abgegeben werde, damit das Ministerium im Interesse der Rechtspflege die Beschwerde näher erörtern könne.

Referent Bürgermeister Wehner: Die Frage dürfte also dahin zu stellen sein, ob die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beitrete?

v. Polenz: Wohl dem Beschlusse der Vereinigungsdeputation?

Referent Bürgermeister Wehner: Nein, er ist in der zweiten Kammer vorgeschlagen worden und die zweite Kammer hat

ihn einstimmig angenommen. Mittelft Protokollextracts ist er nun herüber gekommen, und wir haben uns jetzt zu erklären, ob wir ihn annehmen oder nicht.

Bürgermeister Gottschald: Die zweite Kammer hatte sich zunächst über den Vereinigungsvorschlag zu entscheiden. Das ist nun erfolgt und die Sache ist jetzt wieder herüber gekommen.

Präsident v. Gerßdorf: Es ist soeben ein allerhöchstes Decret eingegangen, welches mittelst Schreibens an den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung gelangt ist; es kommt soeben zur Veröffentlichung hierher.

Referent Bürgermeister Wehner: Die Frage auf die Beschwerde des Stadtraths zu Hainichen ist noch nicht abgemacht.

Präsident v. Gerßdorf: Ich glaube, ich hätte sie schon ausgesprochen. Ich würde also fragen: ob man in dieser soeben jetzt vorgetragenen Angelegenheit nach Relation der Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Nach dem von dem hohen Gesamtministerium erlassenen Schreiben, das Staatsbudget für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, werde ich die Ehre haben, Ihnen das allerhöchste Decret vorzulesen. Es lautet:

Nachdem nunmehr das Staatsbudget für die Jahre 1843, 1844 und 1845, wie aus der unterm 18. dieses Monats hierüber ergangenen ständischen Schrift und deren Beilagen, ingleichen beziehungsweise aus den früheren Schriften vom 20. und 29. April dieses Jahres (Nr. 54 und 58 der gedruckten Landtagsacten) zu entnehmen gewesen, vollständig berathen und ständischerseits in seinen einzelnen Ansätzen und Unterlagen mit lobenswerther Sorgfalt und Genauigkeit geprüft worden ist, so halten Se. Königliche Majestät, unter Anerkennung der Bereitwilligkeit, mit welcher die getreuen Stände im Allgemeinen den gestellten Postulaten entsprochen haben, andurch für genehm, daß solches in der Einnahme auf

5,681,002 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.

und bei der Ausgabe, vorbehaltlich jedoch einer während dieser Bewilligungsperiode für gewisse besondere Zwecke des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten nach Befinden noch überdies in Anspruch zu nehmenden Creditbewilligung und des mit ständischer Zustimmung aus den Ersparnissen des Militairbudgets bis zur Höhe von 1200 Thlr. — — jährlich zu bestreitenden Aufwands zu Einrichtung eines gemeinschaftlichen Mittagstisches für die Subalternofficiere der Reiterei und reitenden Artillerie auf

5,662,289 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf.

festgestellt werde.

Allerhöchst dieselben erklären sich zugleich mit den Abweichungen, welche darin, im Vergleich zu dem diesfalls vorgelegten Entwürfe, theils rücksichtlich der Höhe einzelner Ausgabe-positionen, theils in Hinsicht auf Spaltung des Staatsaufwands in etatmäßigen und transitorischen, von den getreuen Ständen vorgeschlagen, ingleichen mit den Voraussetzungen und Vorbehalten, welche von ihnen bei einigen Postulaten ausgesprochen worden sind, allenthalben einverstanden. Se. Königliche Majestät genehmigen ferner, daß für die instehende Finanzperiode die Ausgabepositionen

Nr. 13, 14 und 15 beim Justizdepartement,